

Homeoffice-Pauschale neu denken

Steuertipp. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 haben sich die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer für Freiberufler geändert. Das ist erstmalig für die Steuererklärung 2023 zu beachten, die mithilfe des Steuerberaters spätestens am 3. Juni 2025 abzugeben ist.

Autorin: Gabriela Scholz

46

März 2025 – Der Freie Zahnarzt



Mit den Corona-Gesetzen wurde zunächst befristet eine Homeoffice-Pauschale eingeführt. Sie begünstigt vor allem Selbstständige und Arbeitnehmer, die kein häusliches Arbeitszimmer haben. Die Regelungen wurden zum 1.1.2023 verbessert und gelten nun dauerhaft.

Beträge steigen

Waren bisher 5 Euro pro Tag und eine Obergrenze von 600 Euro im Jahr abzugsfähig, so wurden diese Obergrenzen von 2023 an auf 6 Euro pro Tag, höchstens 1.260 Euro pro Jahr erhöht. Das entspricht maximal 210 Homeoffice-Tagen (bis 2022 maximal 120 Tage).

Kein fester Arbeitsplatz nötig

Die Pauschale begünstigt berufliche Tätigkeiten an jedem Platz der eigenen Wohnung, sei es ein gesondertes Zimmer oder eine Arbeitsecke; auch wechselnde Arbeitsplätze sind möglich. Damit ist die Diskussion, ob ein Arbeitszimmer die Kriterien eines abgeschlossenen, von der übrigen Wohnung getrennten, mit Büroausstattung versehenen und nahezu ausschließlich beruflich genutzten Raums entspricht, nun vom Tisch. Ein Besuch des Finanzamtes zur Besichtigung des Arbeitszimmers und seiner Ausstattung ist obsolet.

Pendlerpauschale für Mischarbeitstage

Grundsätzlich kann die Pauschale angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige an einem Kalendertag zu Hause arbeitet. Auch hier ist eine Verbesserung eingetreten: Bedingte die alte Homeoffice-Pauschale, dass an diesem Tag ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde und weder der übliche Arbeitsplatz noch eine auswärtige Tätigkeit, etwa eine Fortbildungsveranstaltung, besucht wurde, so ist dies von 2023 an nicht mehr erforderlich.

So ist es seit 2023 etwa möglich, morgens in der Praxis (steuerlich 1. Tätigkeitsstätte) zu arbeiten und nachmittags die Verwaltungsarbeit zu Hause zu erledigen. Voraussetzung ist nur, dass für die Büroarbeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es ist noch nicht einmal eine zeitlich überwiegende Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer erforderlich (vgl. BMF-Schreiben vom 15.08.2023 IV C 6 – S2145/19/10006 :027). Für solche Mischarbeitstage wird dennoch zusätzlich die Pendlerpauschale gewährt.

„Die Homeoffice-Pauschale ist personenbezogen anzuwenden. Das heißt aber auch: Jeder, der beruflich in der häuslichen Wohnung arbeitet, kann diese ansetzen, und zwar auch bis zum Höchstbetrag.“

Kostenermittlung Arbeitszimmer meist unnötig

Bis 2022 waren die anteiligen Kosten eines steuerlich anerkannten, häuslichen Arbeitszimmers immer noch zu ermitteln, wollte man als (Zahn-)Arzt den Höchstbetrag von 1.260 Euro pro Jahr ansetzen. Die Kostenermittlung ist nun nur erforderlich, wenn der häusliche Arbeitsplatz den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Das betrifft recht wenige Berufsgruppen, beispielsweise Handelsvertreter oder freie Journalisten. Sie müssen weiterhin nachweisen, dass ein abgeschlossener, nahezu ausschließlich beruflich genutzter Raum vorhanden ist. Auch in solchen Fällen besteht jedoch ein steuerliches Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und der anzusetzenden Homeoffice-Jahrespauschale von 1.260 Euro.

Dokumentation bleibt Pflicht

Es besteht eine Aufzeichnungspflicht für die Homeoffice-Tage. Diese ist aber nicht von Formularen abhängig; es reicht zum Beispiel ein Vermerk im Kalender. Der Kalendereintrag ist im Übrigen auch sinnvoll etwa für den Abzug der Pendlerpauschale und den Nachweis von auswärtigen Fortbildungen. Für den Abzug von Tagespauschalen bestehen keine besonderen Aufzeichnungspflichten in der Buchhaltung, wie dies beispielsweise bei Bewirtungen oder Geschenken gilt (§ 4 Absatz 7 EstG).

Mehrere Tätigkeiten

Grundsätzlich kann die Homeoffice-Pauschale für mehrere Tätigkeiten einer Person geltend gemacht werden; für Ärzte etwa die Buchhaltungsvorbereitung und die Vortragsausarbeitung für eine nebenberufliche Ausbildertätigkeit. Die Pauschale kann jedoch von einer Person nur einmal pro Tag geltend gemacht werden, indem sie einer der Tätigkeiten zugeordnet wird.

Die Homeoffice-Pauschale ist personenbezogen anzuwenden. Das heißt aber auch: Jeder, der beruflich in der häuslichen Wohnung arbeitet, kann diese ansetzen, und zwar auch bis zum Höchstbetrag.

Fazit

Denken Sie an die Steuerersparnis durch die neue Homeoffice-Pauschale. Und beachten Sie: Diese Pauschale dient

nur zum steuerlichen Ansatz der beruflich veranlassten Raumkosten. Die Ausstattung mit Arbeitsmitteln wie Möbeln, Schreibtisch, Lampe, EDV-Umfeld ist – wie bisher – zusätzlich als beruflicher Aufwand anzusetzen. ■



Gabriela Scholz

Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin
g.scholz@rhein-sieg-treuhand.de

ANZEIGE

Liebold / Raff / Wissing B E M A + G O Z

DER Kommentar

Abrechnung? Ich will's wissen!

Liebold/Raff/Wissing: DER Kommentar

Jetzt 10 Tage kostenlos testen:
www.bema-goz.de